"Lorscher Kartular"
Kurmainz, 1567-1608
Seite 501r

Wormbs.

A Z. j.

Nouerint vniuersi literarum presentium inspectores etc.

Hierin vbergeben vnnd schencken auß freiem willen Culman vnd Nudel eheleut genant zu der Linden von Wormbs. dem Closter Lorsch. alle ire gütter beweglich vnd vnbeweglich. so sie itz haben. oder künfftig bekommen möchten. nachuolgender gstallt. Nemlich so mögen sie eheleut gemelte güter so lang sie lebenn, brauchen. vnd nach irem, one kind. absterben. sollen solche, obgemeltem Closter verfallen sein. Im fall sie aber kind bekamen, welchen diese güter billich gepüren. ordnen sie dz solche ir sein sollen, es were dann dz die kinder vor der eltern todt verstürben. Mit dem anhang. Wo es sich begeb. dz sie eheleut zu armut gerieten. dz sie die gütter verkauffen müsten. das inen solchs zugelassen sein soll.

Weiter ordnen sie nach irem beider absterben. das j. morgen wingart gelegen in Hemmerstadt gemarckh der Capellen genant Vehenkirchen zustehen. also dz der Custos zu Lorsch ein wachsen kertz von solches wingarts einkomen machen soll lassen.

Item es soll inen auch frei stehen von gemelten gütern. ein gült einß malter korn. vnd. 5. lb. hlr vf widerkauff an gaistliche ort zuuermach zu irer selen hail. Es soll auch so einß der eheleut vom andern abstürbe. sich nit wider verandern. wo dz nit geschehe. sollen die güter wie obgemelt verfallen sein.

Under Probst. vnd Conuent zu Lorsch. auch der richter zu Wormbs anhangenden insigeln. Dat. A°. 1320. in die Philippi et Jacobi.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
HESSEN
Hessisches Landesarchiv
HESSEN
Staatliche Schlösser und Gärten Hessen
Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch Welterbestätte seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/1003